

Neues Bundesmeldegesetz (BMG) ab 01.11.2015 **Informationen für Mieter und Eigentümer**

Zum 1. November 2015 tritt erstmals ein bundesweit einheitliches Meldegesetz (BMG) in Kraft. Damit will der Gesetzgeber das Melderecht in Deutschland harmonisieren und fortentwickeln. Diese Neuregelung hat u.a. eine Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers zur Folge.

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 BMG).

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs (§ 17 Abs. 2 BMG).

Erfolgt ein Umzug innerhalb des Hauses, ist dieser ebenfalls der Meldebehörde mitzuteilen.

Es sind vom Mieter folgende Unterlagen zwingend vorzulegen:

- die **Wohnungsgeberbestätigung** bzw. das Zuordnungsmerkmal
- die gültigen **Personaldokumente** aller zu-/ umziehenden Personen

Wird eine Wohnung/ein Haus durch den Eigentümer selbst genutzt, so hat der Eigentümer ebenfalls eine Wohnungsgeberbestätigung auszufüllen und vorzulegen.

Bei Unterlassung der Meldepflicht, Fristversäumung oder fehlender Wohnungsgeberbestätigung droht gemäß § 54 Abs. 2 BMG dem Meldepflichtigen ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro.

NEU: Abmeldung einer Nebenwohnung

Eine Nebenwohnung muss bei der Meldebehörde abgemeldet werden, an der sich der Hauptwohnsitz befindet. Von dort wird dann die Abmeldung an die Meldebehörde der Nebenwohnung übermittelt.

Kontaktmöglichkeit:

Stadt Plauen
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
FG Pass- und Meldewesen